Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Christoph J. Burgmer

hat im Jahr 2016

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Online-Seminar: Arbeitnehmerüberlassung, Werkver- trag & Co.: Gesetzl. Änderung. b. Fremdpersonaleinsatz

TeleLex GmbH und der Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln und Datev eG, Köln; 1 Stunde; 22.11.2016 - 22.11.2016

Mediation im Kollektiv

Kölner Anwaltverein Service GmbH; 2 Stunden; 15.09.2016 - 15.09.2016

Arbeitsrechtliche Fallstricke bei Behinderung und Krankheit

VDAA, Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e.V.; 5 Stunden; 10.06.2016 - 10.06.2016

Psychologische Beweisführung vor Gericht

VDAA, Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e.V.; 5 Stunden; 26.02.2016 - 26.02.2016

Flexibilisierung der Arbeitswelt

VDAA, Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e.V.; 7 Stunden und 30 Minuten; 29.01.2016 - 29.01.2016

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammen- schluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Semi- naren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumen- tiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.

Kindermann.
Präsidentin des DAV

Berlin, den 19. November 2019